



FRAKTIONEN DES REGIONALRATES DÜSSELDORF

Fraktionen im Regionalrat Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Regierungspräsidentin
Anne Lütkes
Cecilienalle 2
40474 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Regionalrates
der Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Cecilienallee 2

Der Geschäftsführer
Dirk Brügge
Lindenstr. 2
D-41515 Grevenbroich
Tel. 02181/601-1020

Der Geschäftsführer
Klaus Bechstein
An der Lehmkuhl 2
47495 Rheinberg
Telefon: 02843-3408

Der Geschäftsführer
Jörn Suika
Kölner Str. 8
D-42651 Solingen
Tel. 0202/2570614

23.06.2016

Nochmals modifizierter Antrag zur Ergänzung der Beschlussfassung zu TOP 4 der Regionalratssitzung am 23.06.2016

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,
sehr geehrter Herr Regionalratsvorsitzender,

vor dem Hintergrund des für die Regionalratssitzung am 23.06.2016 geplanten Beschlusses zur Einleitung des 2. Beteiligungsverfahrens zur Erstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) und aufgrund des Beratungsverlaufs in der Planungsausschusssitzung des Regionalrates für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 16.06.2016 sowie vor dem Hintergrund weiterer fachlicher und interfraktioneller Abstimmungen in der Zwischenzeit wird der gemeinsame Antrag der Fraktionen von CDU und FDP/ Freien Wählern vom 14.06.2016 nochmals modifiziert.

Zu den unter II. bis IV. ursprünglich aufgeführten Beschlussvorschlägen Nrn. 7, 17 und 18 hat die Bezirksregierung die Prüfung bzw. Beantwortung der Anfragen bis zur Regionalratssitzung zugesagt; diese Beschlussvorschläge werden daher zurück genommen. Die Nummerierung der verbleibenden Beschlussvorschläge unter II. bis IV. wird entsprechend angepasst. Im Beschlussvorschlag 3 und im Beschlussvorschlag 9 wurden außerdem textliche Änderungen vorgenommen. Der zum Antrag gehörende Teil I. bleibt unverändert.

Somit wird nunmehr zu I. bis IV. die folgende Beschlussfassung beantragt:

I. Einleitende Bemerkungen

Beschlussvorschlag 1:

Der Regionalrat begrüßt den von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf vorgeschlagenen Beschluss zur Einleitung des 2. Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf. Weiterhin wird positiv hervorgehoben, dass zahlreiche Anregungen, die im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens geäußert wurden im nun vorgelegten Entwurf berücksichtigt wurden.

Aus Sicht des Regionalrates sind die Bedenken und Anregungen, die im 1. Offenlageverfahren gem. Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 vorgebracht wurden und durch das nun veranlasste 2. Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans nicht berücksichtigt werden, im weiteren Auswertungs- und Abwägungsprozess einschließlich der Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten durch die Regionalplanungsbehörde erneut zu prüfen mit dem Ziel, eine ausgewogene Gesamtplanung sicherzustellen.

Der Regionalrat erklärt ausdrücklich, dass er aufgeschlossen und offen ist für Änderungen, die sich aus dieser Prüfung ergeben. Insbesondere bezüglich der zeichnerischen Flächendarstellungen für Siedlungs- und Windenergiebereiche geht der Regionalrat noch von möglichen Veränderungen bei der zeichnerischen Darstellung aus. In diesem Zusammenhang betont er die Wichtigkeit des zweiten Beteiligungsverfahrens, indem es insbesondere um die Änderungen der Vorgaben, aber auch um geänderte und neue Sachverhalte gehen soll.

II. Anregungen im Zusammenhang mit dem Antrag des Regionalrates vom 08.09.2014 (1. Beteiligungsrunde):

1. Annahme von Dichtewerten:

Wertung:

Im Hinblick auf die vom Regionalrat am 08.09.2014 angeregte Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten bei der Annahme von Dichtewerten ist im nun vorgelegten Regionalplanentwurf weitgehend ein Festhalten an den bisherigen Werten festzustellen. Der Regionalrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass für die Städte Grevenbroich und Nettetal eine Anpassung auf 25 Wohneinheiten/ha vorgenommen wurde.

Beschlussvorschlag 2:

Um betroffenen Kommunen ausreichenden Handlungsspielraum zu ermöglichen, regt der Regionalrat an im Falle einer frühzeitigen und weitgehenden Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch Kommunen im Rahmen notwendiger Änderungen des Regionalplans künftige Siedlungsflächenausweisung in Orientierung an den konkreten örtlichen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Bedarf an Wohnraum (örtlich angemessene Siedlungsdichten) vorzunehmen.

2. Grundannahmen für die künftige Bevölkerungsentwicklung:

Wertung:

Dem nun vorgelegten Regionalplanentwurf liegen dieselben Grundannahmen für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung zugrunde wie dem Entwurf aus der 1. Beteiligungsrunde. In den Erörterungen zum Regionalplanentwurf legt die Bezirksregierung dar, dass der Entwurf des Regionalplans mit seinen Flächenreserven von rund 115 000 Wohneinheiten genug Handlungsspielraum bietet, um mindestens auf mittelfristige Entwicklungen des Wohnbedarfs planerisch reagieren zu können. Darüber hinaus verweist die Bezirksregierung auf das Siedlungsflächenmonitoring als Instrument zur Beobachtung der Wohnraumentwicklung. Weiterhin legt die Bezirksregierung dar, dass aus ihrer Sicht für den Fall, dass sich mittelfristig außergewöhnliche Entwicklungen innerhalb von Kommunen zeigen, rechtzeitig und angemessen mittels Regionalplanänderung reagiert werden kann.

Die von der Bezirksregierung vorgeschlagene Durchführung einer Regionalplanänderung im Falle des Eintretens außergewöhnlicher Entwicklungen stellt einen Kompromissvorschlag dar, um eine weitere Offenlage aufgrund einer geänderten Bedarfsberechnung zu vermeiden.

Beschlussvorschlag 3:

Aufgrund der vorhandenen Verflechtungen mit benachbarten Räumen, den abweichenden Daten des Siedlungsmonitorings 2015 und des steigenden Zuzugs durch Migration ist jedoch bereits jetzt ein steigender Wohnflächenbedarf absehbar. Vor diesem Hintergrund regt der Regionalrat an, von den Kommunen begründet angemeldeten Flächenbedarf im Regionalplan zu berücksichtigen. Hierzu soll die von der Bezirksre-

gierung angesprochene Regionalplanänderung bereits jetzt vorbereitet werden, um rechtzeitig handlungsfähig zu sein und dem erkennbaren Flächenbedarf für Wohnen und den interregionalen Verflechtungen Rechnung zu tragen.

3. Betrachtung räumlicher Verflechtungen:

Wertung:

Im Hinblick auf die vom Regionalrat im Antrag vom 14.09.2014 geforderte Betrachtung von räumlichen Verflechtungen und Schnittstellen mit angrenzenden Räumen, wie z. B. dem Regierungsbezirk Köln oder Städteregionen Arnheim/Nijmegen wird eine derartige Betrachtung lediglich in der Begründung unter Bezugnahme auf die Metropolregion Rheinland vorgenommen.

Beschlussvorschlag 4:

Vor diesem Hintergrund beauftragt der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde für die angrenzenden Verflechtungsräume ein Berechnungsmodell analog zu „In und Um Düsseldorf“ im Zuge einer künftigen 1. Änderung des Regionalplans frühzeitig mit den verantwortlichen Akteuren in den angrenzenden Regionen zu erarbeiten.

In der textlichen Darstellung wird daher unter „Metropolregion Rheinland“ (Seite 18) der Satz eingefügt:

„Für die Entwicklung der Metropolregion Rheinland soll sich neben der Zusammenarbeit der Kommunen auch die planerische Zusammenarbeit zwischen den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf stärker etablieren“.

III: Anregungen zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanentwurfs:

Zu Kapitel 3.1.1. Siedlungsbereich entwickeln, Freiraum schützen

Z1 Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. ~~Dies gilt nicht für die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in~~ den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. ~~Hier~~ ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung). **In diesem Rahmen kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen.**

Wertung:

Mit den Formulierungen des Ziels 1 wird den in den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen die Möglichkeit zur Bauleitplanung eröffnet, diese bleibt allerdings beschränkt auf die Eigenentwicklung der Ortsteile. Flächen für zuziehende Einwohner sind ausschließlich in den ASB auszuweisen.

Das Ziel ist dahingehend zu ergänzen, dass auch kleineren Ortsteilen über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden, wenn diese Ortsteile Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.

Beschlussvorschlag 5:

Konkret sollte Ziel 1 dann wie folgt formuliert werden:

„Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung – insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen, kann es erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen“.

Zu Kapitel 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Z1 Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

Z2 Um die landesplanerischen ~~Ziele~~ **Vorgaben** „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

- **Innen- vor Außenentwicklung:**

Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentialen zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. **Ausnahmsweise können Außenpotentiale auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.**

Bietet diese Option **der Außenentwicklung** ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden.

Wertung:

Mit der ergänzten Formulierung wird die Option der Außenentwicklung eingeräumt, jedoch nur als doppelter Ausnahmetatbestand.

Beschlussvorschlag 6:

Da fraglich ist, ob diese Regelung den Kommunen ausreichende Flexibilität – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt – ermöglicht, ist die Einschränkung durch das Wort „ausnahmsweise“ zu streichen.

Ergänzend ist in die Begründung aufzunehmen, dass im Zuge einer vorzubereitenden ersten Änderung des Regionalplans auch potenzielle Entwicklungsoptionen in den Verflechtungsbereichen der Kommunen mit zu betrachten sind.

G2 ~~Kommunen mit raum~~Regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen sollen ~~sich~~ frühzeitig von der Belegenheitskommune im Siedlungsmonitoring als Wiedernutzungspotenzial erfasst werden. Auf dieser Grundlage soll ~~mit den be-~~nachbarten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde über ein regionales Brachflächenkonzept für die Nachnutzung der regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen ~~verständigen~~ in Zusammenarbeit mit den Belegenheitskommunen erarbeitet werden.

Wertung:

Die im Grundsatz G 2 und in den zugehörigen Erläuterungen getroffenen Ausführungen zu Hintergründen, Ausgestaltung und Verbindlichkeit sind nicht eindeutig.

Beschlussvorschlag 7:

Zu den genannten Aspekten (Hintergründe, Ausgestaltung und Verbindlichkeit) sind ergänzende Informationen in die Erläuterung aufzunehmen.

Weiterhin ist im 2. Satz des Grundsatzes G 2 die Formulierung „soll“ durch „es wird angestrebt“ zu ersetzen, um zu verdeutlichen, dass die Erstellung eines Brach- und Konversionsflächenkonzeptes keine Pflichtaufgabe ist.

Zu Kapitel 4.1.1 Freiraumschutz- und Freiraumentwicklung:

Freiraumschutz- und - Freiraumentwicklung

G1 Die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) sollen als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche **und der Freiraumfunktionen** auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen. **Zur Sicherung des regionalen Freiraumzusammenhangs und zur Siedlungsgliederung sollen auch außerhalb der Regionalen Grünzüge zwischen benachbarten siedlungsräumlichen Nutzungen Grünzäsuren im regionalen Maßstab erhalten bleiben. Diese Bereiche sollen durch die Bauleitplanung nicht weiter baulich entwickelt werden.**

Wertung:

Über die Darstellung der regionalen Grünzüge übernimmt der Regionalplan bereits eine hohe Regelungsfunktion für den Schutz und die Entwicklung des Freiraums.

Die im Grundsatz G 1 neu hinzugekommenen beiden letzten Sätze stellen eine Einschränkung des planerischen Handlungsspielraumes der Kommunen dar.

Beschlussvorschlag 8:

Die beiden neuen hinzugekommenen Sätze sind zu streichen.

Zu Kapitel 4.1.2 Regionale Grünzüge:

Z1 Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems zu sichern. **Raumbedeutsame** Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Dies gilt insbesondere für neue Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für Bauflächen und Baugebiete.

Unberührt von Z1 bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB und die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung (Kap. 3.1.1, Z1). Andere Vorgaben des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

~~Zulässig sind Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, soweit sie nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Andere Vorgaben des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.~~

~~Auch in diesen Fällen ist die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sicherzustellen.~~

Wertung:

Die Neuformulierungen des Ziels 1 verstärken die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes unter Ziel 7.1.5 getroffenen Regelungen zu Lasten der Siedlungsentwicklung bzw. Bauleitplanung.

Beschlussvorschlag 9:

Das Ziel ist in Anlehnung an die Regelungen im LEP-Entwurf wie folgt zu formulieren:

„Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen und Infrastruktureinrichtungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn hierfür keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Unberührt von Z 1 bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB und die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung (Kap. 3.1.1, Z 1)“.

Zu Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben:

G4 **Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen im Rahmen der Landschaftsplanung geschützt und entwickelt werden.**

Wertung:

Dieser Grundsatz ist neu hinzugekommen und formuliert einen strikten Arbeitsauftrag an die Unteren Landschaftsbehörden, der erheblichen Arbeitsaufwand in der Umsetzung mit sich bringt. Der Grundsatz ist in dieser Formulierung zu weitgehend.

Beschlussvorschlag 10:

Daher ist die Formulierung „geschützt und entwickelt“ durch „besonders mitbetrachtet“ zu ersetzen.

Kapitel 4.3 Wald

G42 ~~Für Ersatzaufforstungen sowie für die Waldvermehrung~~ In den waldarmen Gebieten gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP sollen

- die Kleinwaldflächen gemäß Beikarte 4F – Wald – zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Hinblick auf ihre standörtlich vorhandenen Funktionen erhalten bzw. bestehenden Potentiale entwickelt werden;
- für die Waldvermehrung insbesondere Flächen vorgesehen werden, die in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen vorgesehen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen liegen. Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt in Anspruch genommen werden. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes sollen gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.

Wertung:

Durch die unter dem 2. Spiegelpunkt getroffene Formulierung erhalten Brach- und Konversionsflächen besondere Bedeutung für die Waldvermehrung. Hier sollte kein genereller Vorrang für die Waldvermehrung vorgesehen werden. Auch andere planerische Nutzungen müssen auf Brach- und Konversionsflächen möglich bleiben.

Beschlussvorschlag 11:

Vor diesem Hintergrund wird der Grundsatz wie folgt ergänzt: „Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt werden, soweit keine anderen Nutzungsabsichten bestehen“.

Zu Kapitel 4.5.1 Landbewirtschaftung und natürliche Ressourcen:

G1 ~~In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.~~

Wertung:

Landwirtschaft in unserer Region hat nach wie vor eine hohe Bedeutung, die hervorzuheben ist.

Beschlussvorschlag 12:

Der gestrichene Grundsatz G 1 wird beibehalten.

IV. Anregungen zu planerischen Einzelthemen:

1. Darstellung einer Sondierungsfläche für die Hafenerweiterung Krefeld und Darstellung eines Suchraums für die Südanbindung des Hafens Krefeld.

Sachverhalt:

Zu beiden Themenkomplexen werden im zeichnerischen Regionalplanentwurf keine Darstellungen vorgenommen.

Wertung:

Aus Sicht des Regionalrates kann dem Vorschlag der Bezirksregierung in Kapitel 7.1.9 der Planbegründung gefolgt werden, textlich Entwicklungsoptionen bei gleichzeitiger Klärung der im Raum stehenden Sachfragen zu ergänzen.

Beschlussvorschlag 13:

Aufnahme der folgenden Formulierung in Kapitel 7.1.9 der Planbegründung:

„Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Klärung der Sachfragen bzw. Vorlage der Prüfergebnisse und der Herstellung des Einvernehmens der Städte Krefeld und Meerbusch die Gebiete, die für eine Erweiterung des Hafens Krefeld und einer eventuell notwendigen zusätzlichen Verkehrerschließung in Frage kommen, von weiteren Nutzungen freigehalten werden, es sei denn diese sind rechtlich geboten. Es ist jedoch durch Optimierung der vorhandenen Erschließung des Krefelder Hafens darauf hinzuwirken, eine neue, zusätzliche Erschließung zu vermeiden“.

2. Darstellung eines Suchraums für den Eisernen Rhein-Kreis Neuss

Wertung:

Die IHK Mittlerer Niederrhein hat die Darstellung eines Suchraums für den Eisernen Rhein angeregt. Sie priorisiert dabei eine Trassenführung von Niederkrüchten entlang der A 52/A 44 über Mönchengladbach und Viersen nach Krefeld und Duisburg. Ein Suchraum entlang dieser Trasse ist konfliktbeladen.

Beschlussvorschlag 14:

Auf die Darstellung eines Suchraumes soll verzichtet werden, da der Verkehrsausschuss des Regionalrats in seiner Sondersitzung im April beschlossen hat, die Neubewertung des Eisernen Rheins in allen 3 Varianten und unter Verzicht auf die Viersener Kurve zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan zu melden. Dieser Beschluss des Verkehrsausschusses ist in die Begründung zu Kapitel 5.1.4 Schienennetz des Regionalplanentwurfs aufzunehmen.

3. Flächenentwicklung in der Innovationsregion Rheinisches Revier

Hintergrund/Wertung:

Der Aufsichtsrat der IRR GmbH hat in seiner Sitzung am 06.04.2014 den nachfolgenden Beschluss zu künftigen Flächenentwicklung im Rheinischen Braunkohlenrevier gefasst:

1. die bestehenden Gewerbeflächenkonzepte auf Kreis- oder teilregionaler Ebene zusammenzuführen und die für den Strukturwandel raumbedeutsamen Flächenprojekte nachhaltig im Sinne der Landesplanung in einem Handlungsprogramm zu bündeln
2. die regionalbedeutsamen Flächenprojekte frühzeitig mit den Bezirksregierungen zu erörtern und deren Weiterplanung und Qualifizierung durch Standortbezogene Entwicklungskonzepte voranzutreiben
3. durch die Erstellung eines integrierten Logistikkonzeptes die Weiterentwicklung bestimmter Standorte für eine logistikaffine Nutzung zu unterstützen und Kannibalisierung zu verhindern
4. (neu) „Der Aufsichtsrat der IRR GmbH hält es für geboten, in die Bedarfsberechnungen für neue Gewerbeflächen die Anzahl von wegfallenden Flächen und Arbeitsplätzen in angemessener Weise mit einzubeziehen.

Die Innovationsregion Rheinisches Revier wurde von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen als Strukturprogramm zur Vorbereitung und Begleitung des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlenrevier etabliert. Der Regionalrat begleitet die dortigen Entwicklungen im Zuge der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Regionalrat Köln.

Bei der Vorbereitung und Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlenrevier spielt die zielgerichtet Entwicklung von Gewerbeflächen und somit das Schaffen von Arbeitsplätzen eine zentrale Rolle. Vor diesem Hintergrund hat sich die Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH dieser Thematik angenommen.

Das Rheinische Braunkohlenrevier steht vor großen Umbrüchen. Sowohl im Bereich der Flächenentwicklung als auch bei den Arbeitsplätzen werden sich in Zukunft gravierende Veränderungen in der Region ergeben. Mittel- bis langfristig werden allein in den Tagebauen und Kraftwerken im Rheinischen Revier rund 5.700 Primärarbeitsplätze wegfallen

Der Aufsichtsrat der IRR GmbH hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle damit beauftragt, Koordinationsarbeit in Form eines Zusammenfassens bestehender Gewerbeflächenkonzepte auf kreis- oder teilregionaler Ebene durchzuführen.

Der bereits heute für die Region bedeutsame Bereich der Logistik wird zukünftig eine noch größere Rolle, insbesondere auch bei der Bewältigung des Strukturwandels, spielen. Mit den im Regionalplanning enthaltenen interkommunalen Gewerbegebieten wird der Bedeutung der Logistik bereits heute auch von Seiten der Regionalplanung Rechnung getragen.

Dennoch ist weiter Flächenvorsorge zur Kompensation der künftigen Arbeitsplatzverluste erforderlich.

Logistik.NRW beziffert den Arbeitsplatzeffekt von Umschlag- und Lagerhallen auf 40-85 Arbeitsplätze/ha, für regionale Distributionszentren auf 85-121 Arbeitsplätze/ha und für europäische Distributionszentren auf 70-105 Arbeitsplätze/ha.

Legt man ein Mittelwert von 80 Arbeitsplätzen/ha zu Grunde, so wären zur Kompensation der in den Tagebauen und KW entfallenden Arbeitsplätze Logistikflächen in einer Größenordnung von rund 71 ha erforderlich.

Eine derartige Größenordnung sollte auf Regionalebene in der Flächenreserve berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag 15:

Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde zu prüfen, wie dieser Beschluss des Aufsichtsrats der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH bei der Fortschreibung des Regionalplans, zum Beispiel durch Aufnahme einer Formulierung in das regionale Gewerbeflächenkonzept, in geeigneter Weise berücksichtigt werden kann.

4. Deponie Breitscheid

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Darstellung der Deponie im Regionalplanentwurf beizubehalten. Die Stadt Ratingen und der Kreis Mettmann lehnen hingegen die Darstellung der Deponie im Regionalplan ab.

Beschlussvorschlag 16:

Eine Klärung dieser Frage soll im Erörterungsverfahren erreicht werden. Bis dahin ist die Frage nach dem zukünftigen Bedarf der Deponie abschließend zu klären.

5. ASB-Darstellungen im Bereich Meerbusch-Strümp

Beschlussvorschlag 17:

In der Planbegründung zum Kapitel Siedlungsentwicklung ist aufzuführen, dass die ursprünglich in Meerbusch für den Bereich Strümp vorgesehene ASB-Fläche ist im Zuge der bereits angesprochenen ersten Regionalplanänderung als solche in den Regionalplan aufzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Brügge
Geschäftsführer
der CDU-Fraktion


Klaus Bechstein
Geschäftsführer
der SPD-Fraktion

gez.
Jörn Suika
Geschäftsführer
der FDP/FW-Fraktion